

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

25.01.2021 Jahrgang ° 10 ° Nr. 2

Inhalt:

1. Aufruf von Reihengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen, bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist beziehungsweise in den nächsten 6 Monaten abläuft gemäß § 13 Absatz 9 der Friedhofssatzung der Stadt Witten vom 12.12.2014 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Aufruf von Reihengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen, bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist beziehungsweise in den nächsten 6 Monaten abläuft gemäß § 13 Absatz 9 der Friedhofssatzung der Stadt Witten vom 12.12.2014

Urnenreihengräber Friedhof Witten-Annen
Feld WALD Reihe 1 ab Nr. 1 bis Nr. 19

Erdreihengräber Friedhof Witten-Stockum
Feld 4 Reihe 4 ab Nr. 127 bis Reihe 6 Nr. 143

Urnenreihengräber Friedhof Witten-Stockum
Feld 12 Reihe 3 ab Nr. 25 bis Nr. 34

Erdreihengräber Hauptfriedhof
Feld 29 Reihe 4 ab Nr. 77 bis Reihe 10 Nr. 201
Feld 30 Reihe 1 ab Nr. 1 bis Reihe 7 Nr. 136
Feld 41 Reihe 1 ab Nr. 1 bis Reihe 2 Nr. 23

Urnenreihengräber Hauptfriedhof
Feld C Reihe 6 ab Nr. 91 bis Reihe 9 Nr. 162

Erdreihengrabstätten Friedhof Witten-Heven
Feld A: Reihe 1 ab Nr. 1 bis Nr. 14
Reihe 2 ab Nr. 15 bis Nr. 28
Reihe 3 ab Nr. 30 bis Nr. 43

Urnenreihengrabstätten Friedhof Witten-Heven
Feld 7U Reihe 3 von Nr. 78 bis Nr. 99
Feld M Reihe 7 von Nr. 127 bis Reihe 9 Nr. 186

Diese Reihengrabstätten, bei denen die Ruhefristen abgelaufen sind beziehungsweise in den nächsten sechs Monaten ablaufen, werden sechs Monate nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 13 Absatz 9 der Friedhofssatzung der Stadt Witten vom 12.12.2014 eingeebnet. Sie werden gegebenenfalls neu belegt.

Alle, die ein Nutzungsrecht an diesen Grabstätten haben, werden aufgefordert, soweit Interesse besteht, Aufbauten und Bepflanzungen auf den Grabstätten bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, werden diese im Rahmen der Einebnungsarbeiten beseitigt und entsorgt.

Witten, den 18.01.21

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Kleinschmidt